

1. Änderungssatzung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Niederdorfelden

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. I Seite 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2018 (GVBl. S. 291) und des § 1 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 5. Juli 2007, (GVBl. I Seite 338 Seite 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. September 2016 (GVBl. I Seite 167) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Niederdorfelden in der Sitzung am 27.06.2019 folgende
1. Änderungssatzung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Niederdorfelden beschlossen:

Artikel 1

§ 10 erhält folgende neue Fassung:

§ 10 Grabarten

(1) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

1. Reihengrabstätten,
2. Wahlgrabstätten,
3. Kinderreihengrabstätten,
4. Urnenreihengrabstätten,
5. Urnenwahlgrabstätten,
6. Urnenwandgrabstätten,
7. Gemeinschaftsgrabstätten für anonyme Urnenbestattungen.
8. Urnenkomplettgräber als Urnenwahlgrabstätte, Urnenreihengrabstätte sowie als Urnengemeinschaftsgrabstätte unter Mitwirkung der Treuhandstelle

Grabstätten der Nummern 1-5 werden in Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften zur Verfügung gestellt. Zusätzlich besteht die Möglichkeit bei Grabstätten der Nummern 1 und 2 Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften zu nutzen.

Die Grabstätten der Nummer 8 werden in einer besonders ausgewiesenen Fläche des Friedhofs, einem Grabfeld mit zusätzlichem Gestaltungs- und Pflegevorschriften, nur mit gleichzeitigem Abschluss eines Treuhandvertrages zur Dauergrabpflege unter Mitwirkung der Treuhandstelle Hessen-Thüringen abgegeben.

(2) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

Artikel 2

§ 21 erhält folgende neue Fassung:

§ 21 Formen der Urnenbeisetzung

(1) Aschenreste können beigesetzt werden in:

1. Reihengrabstätten für Erdbestattungen nach erfolgter Erdbestattung,
2. Wahlgrabstätten für Erdbestattungen nach mindestens einer erfolgten Erdbestattung,
3. Urnenreihengrabstätten,
4. Urnenwahlgrabstätten,
5. Urnenwandgrabstätten,
6. Gemeinschaftsgrabstätten für anonyme Urnenbestattungen,
7. Urnenkomplettgräber unter Mitwirkung der Treuhandstelle Hessen-Thüringen

und zwar

- a) in Reihengrabstätten für Erdbestattungen bis zu zwei Aschenurnen,
 - b) in Wahlgrabstätten für Erdbestattungen bis zu vier Aschenurnen,
 - c) in Urnenreihengrabstätten eine Aschenurne,
 - d) in Urnenwahlgrabstätten bis zu vier Aschenurnen,
 - e) in Urnenwandgrabstätten bis zu zwei Aschenurnen,
 - f) in Gemeinschaftsgrabstätten für anonyme Urnenbestattungen eine Aschenurne und
 - g) in Urnenkomplettgräber unter Mitwirkung der Treuhandstelle Hessen-Thüringen bis zu 2 Aschenurnen.
- (2) Eine Urnenbeisetzung in einem Wahl- oder Reihengrab für Erdbestattungen darf nur erfolgen, wenn die Ruhefrist der Urne die Restnutzungszeit des zu belegenden Grabes nicht übersteigt. Eine Beisetzung in einer vorhandenen Wahl- oder Reihengrabstätte für Erdbestattungen hat keine Auswirkung auf dessen Nutzungszeit.

Artikel 3

§ 36 erhält folgende neue Fassung

§ 36 Übergangsregelung

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde bei In-Kraft-Treten dieser Friedhofsordnung bereits verfügt hat, bestimmt sich die Nutzungsdauer und die Gestaltung nach den zum Zeitpunkt des Erwerbs des Nutzungsrechts geltenden ortsrechtlichen Vorschriften
- (2) Die vor dem 01.01.2014 aufgestellten Grabmale, Einfassungen und sonstige Grabausstattungen sind innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhefrist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten bzw. nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Erfolgt der Abbau und die Entsorgung durch die Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragte sind die hierfür entstehenden Kosten nach der jeweiligen Gebührenordnung zum Zeitpunkt der Durchführung der Arbeiten zu erstatten. Kommen die Nutzungsberechtigten ihren Verpflichtungen nach S. 1 nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf deren Kosten abräumen zu lassen.

Artikel 5

Die Änderungssatzung tritt zum 01.07.2019 in Kraft.
Im Übrigen bleibt die Friedhofsordnung vom 01.01.2014 unverändert.

Niederdorfelden, den 28.06.2019

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Niederdorfelden



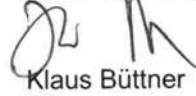
Klaus Büttner
Bürgermeister

Ausfertigungsvermerk (nach § 5 Abs. 3 Satz 1 HGO)

Hiermit wird bestätigt, dass der Inhalt der unterzeichneten Satzung mit dem Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und die für die Rechtswirksamkeit maßgeblichen Verfahrensvorschriften beachtet worden sind.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Niederdorfelden, den 28.06.2019



Klaus Büttner
Bürgermeister

(handschriftliche Unterschrift des Bürgermeisters)



Text wird aufgenommen in die Richtlinie für Besondere Gestaltungsvorschriften

Gärtnergepflegte Grabanlage

Urnenkomplettgräber unter Mitwirkung der Treuhandstelle:

Urnenkomplettgräber unter Mitwirkung der Treuhandstelle werden in einer besonders ausgewiesenen Fläche des Friedhofs, einem Gradfeld mit zusätzlichem Gestaltungs- und Pflegevorschriften, nur mit gleichzeitigem Abschluss eines Treuhandvertrages zur Dauergrabpflege unter Mitwirkung der Treuhandstelle abgegeben. Die Grabpflege wird von der beauftragten Friedhofsgärtnerei entsprechend den Leistungen des Pflegevertrages durchgeführt. Ein von der Treuhandstelle beauftragter Steinmetz, setzt das Grabmal nach Maßgabe des Treuhandvertrages.

§ 30

Besondere Gestaltungsvorschriften

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften müssen in Werkstoff, Gestaltung und Bearbeitung erhöhten Anforderungen entsprechen und sich in das Gesamtbild des jeweiligen Grabfeldes einordnen.
- (2) Auf den Grabstätten sind insbesondere nicht zulässig, Grabmale
 1. aus schwarzem Kunststein oder Gips,
 2. aus Betonstein soweit sie nicht Natursteincharakter haben und handwerksgerecht bearbeitet sind
 3. mit in Zement aufgesetztem figürlichem oder ornamentalem Schmuck,
 4. mit Farbanstrich auf Stein,
 5. mit Glas, Emaille, Porzellan oder Kunststoffen in jeder Form,
 6. mit Lichtbildern, die der Weihe des Ortes nicht entsprechen.

Vorstehende Bestimmungen gelten sinngemäß auch für sonstige Grabausstattungen.

- (2) Bei der Gestaltung und der Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
 1. Die Grabmale müssen auf allen Seiten gleichmäßig bearbeitet sein; Politur und Feinschliff sind nicht zulässig,
 2. die Grabmale dürfen keinen Sockel haben,
 3. Schriftrücken und Schriftbossen für weitere Inschriften können geschliffen sein,
 4. Schriften, Ornamente und Symbole sind auf das Material, aus dem das Grabmal besteht, werkgerecht abzustimmen. Sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein. Unzulässig ist die Verwendung von Gold- und Silberfarbe.
- (3) Die zulässigen Größen bzw. Abmessungen für Grabmale auf Grabstätten für Erdbestattungen und auf Urnengrabstätten ergeben sich aus den besonderen Gestaltungsvorschriften und Plänen gem. Anlage.
- (4) Liegende Grabmale dürfen nur flach oder flach geneigt auf die Grabstätte gelegt werden; sie sind nicht in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig. Die Abdeckung einer Grabstätte durch ein liegendes Grabmal oder eine Grabplatte ist unzulässig.
- (5) Grabeinfassungen jeder Art auch aus Pflanzen, sind nicht zulässig, soweit die Gemeinde die Grabzwischenwege in den einzelnen Grabfeldern mit Trittplatten belegt hat oder belegen will.
- (6) Die Gemeinde kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofes und im Rahmen von Abs. 1 Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 6 und auch sonstige Grabausstattungen zulassen.